

November 2009

## Inhalt

Bundesfinanzhof:  
Steuersatzermäßigung für  
gemeinnützige Vereine

Bundesfinanzhof:  
Unternehmerischer Bereich eines  
wirtschaftlichen Vereins

Bundesfinanzhof:  
Zeitpunkt beim Dreifachumsatz im  
Rahmen einer Verwertung von  
Sicherungsgut

Neue Formulare ab 1.1.2010

Anpassung der Erleichterungen  
für Spediteure ab 1.1.2010

Koalitionsvertrag zu Änderungen  
bei der Umsatzsteuer



## Editorial

Die letzten beiden Jahre haben eine Vielzahl von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, gemeinnütziger Einrichtungen und Berufsverbänden gebracht. Die Rechtsprechung hat die langjährige Besteuerungspraxis in Deutschland in vielen Punkten in Frage gestellt. Diese Entwicklung ist nicht nur für die steuerbegünstigten Einrichtungen und

ihre Zuwendungsgeber relevant, sondern auch für private Dienstleister und potenzielle Wettbewerber. Einer der Trends ist, dass wesentlich mehr Bereiche als umsatzsteuerbar angesehen werden (z. B. „Zuschüsse“, Mitgliedsbeiträge, Beistandsleistungen). Auch durch eine restriktivere Handhabung der umsatzsteuerlichen Organschaft und eine zunehmende Besteuerung von Leistungen zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen ergeben sich mehr Leistungsbeziehungen, die dem Grunde nach der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Gleichzeitig wird der Vorsteuerabzug bei steuerbegünstigten Einrichtungen durch eine stärkere Bedeutung der unternehmerischen „Sphäre“ erschwert.

Das Ergebnis dieser Entwicklung ist eine noch stärkere Begünstigung der Aufgabenerledigung durch die steuerbegünstigten Einrichtungen selbst. Ein Ergebnis, das nicht erwünscht sein kann, da infolge dessen mögliche Effizienzgewinne und Synergien ungenutzt bleiben. Ein „Refund-System“ für steuerbegünstigte Einrichtungen könnte eine Lösung sein; deren Einführung ist derzeit aber nicht absehbar.

Als weiteres Ergebnis erlangen die deutschen Steuerbefreiungsvorschriften eine immer größere Bedeutung. Diese setzen die europäischen Vorgaben jedoch oftmals nicht zutreffend um. Aktuell stellt sich diese Frage bei den zum 1.1.2009 neugefassten Steuerbefreiungen im Gesundheits- und Pflegebereich. Daraus ergeben sich Rechtsunsicherheiten, aber auch Gestaltungsspielräume.

Es ist also viel in Bewegung bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, der gemeinnützigen Einrichtungen und von Berufsverbänden. In dieser Ausgabe unseres Newsletters befassen wir uns insbesondere mit der aktuellen Rechtsprechung im Bereich der steuerbegünstigten Einrichtungen.

Ihr

**Martin Schmitz**

Partner, Berlin



## Bundesfinanzhof: Steuersatzermäßigung für gemeinnützige Vereine

BFH, Urt. v. 23.7.2009 (Az. V R 20/08)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 23.7.2009 zu der Frage Stellung nehmen müssen, unter welchen Bedingungen der ermäßigte Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG für gemeinnützige Körperschaften zu gewähren ist. Das Umsatzsteuergesetz verweist für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung auf die §§ 51 bis 68 AO. Damit kann nur diejenige Körperschaft für ihre Leistung den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen, die gemäß § 59 AO aus ihrer Satzung erkennen lässt, welchen Zweck sie verfolgt. Dazu muss dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entsprechen. Gemäß § 61 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO ist dabei eine Vermögensbindung im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks erforderlich. Nach Auffassung des BFH kommt dieser Bestimmung die Funktion eines Buchnachweises zu. Fehlerhafte Satzungsbestimmungen können daher weder durch außerhalb der Satzung getroffene Vereinbarungen noch durch Regelungen in anderen Satzungen ergänzt werden. Auch eine tatsächliche entsprechende Geschäftsführung des Vereins widerspricht dem Gebot des Buchnachweises. Hieraus folgt für den BFH, dass stets eine Satzung erforderlich ist, die gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO eine Vermögensbindung für alle oben genannten Fälle regelt. Fehlt nur eine der notwendigen Satzungsregelungen, ist die Steuerersatzermäßigung zu versagen. Auch der Umstand, dass zum Beispiel der Wegfall des bisherigen Zwecks „so fernliegend ist, dass er gar nicht in den Gesichtskreis der Gründungsmitglieder getreten ist“, rechtfertigt für den BFH keine Ausnahme vom Erfordernis der formellen Satzungsmaßigkeit.

### Ausgangssachverhalt

Geklagt hatte ein eingetragener Verein mit dem Vereinszweck der Reinzucht einer bestimmten Hunderasse. Der Verein förderte alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen, wie der Erhaltung und Festigung des Rassehundes, seines Wesens, seiner Konstitution und seines formvollendeten Erscheinungsbildes. Der § 63 der Vereinssatzung enthielt lediglich eine Vermögensbindung im Falle der Auflösung, nicht aber für den Fall der Aufhebung und Zweckänderung des Vereins. Hierauf stützte die Finanzverwaltung ihre Ablehnung zur Gewährung des ermäßigten Steuersatzes gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG.

### Bitte beachten Sie, dass

laut BFH aus der mit Wirkung zum 1.1.2009 vorgenommenen Ergänzung des § 60 Abs. 1 AO um einen neuen Satz 2 nichts Gegenteiliges abgeleitet werden kann. Die dortige Bezugnahme auf die Mustersatzung mit der Bestimmung, dass die Satzung Festlegungen für die „Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke“ beinhalten müsse, bedeutet für den BFH lediglich eine Klarstellung der bereits vormals geltenden formellen Satzungsbindung. Eine Bezugnahme auf die Mustersatzung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in der vor dem 1.1.2009 geltenden Fassung entfaltet für den BFH keine Bindungswirkung, obwohl darin in § 5 des Mustertextes nicht der Fall der Aufhebung genannt ist. Wurde dieser Mustertext verwendet, kommt laut BFH im Fall der Aufhebung ein Erlass der Steuerschuld gemäß § 227 AO in Betracht.

## Bundesfinanzhof: Unternehmerischer Bereich eines wirtschaftlichen Vereins

BFH, Urt. v. 18.6.2009 (Az. V R 77/07)

Der BFH hat in seinem Urteil vom 18.6.2009 zum Umfang der unternehmerischen Tätigkeit eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb Stellung genommen. Im Streit war der Umfang des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen, die nach Auffassung der Finanzbehörde vorrangig der Erfüllung des Gemeinschaftszwecks und damit ideellen Zwecken des Vereins dienten. Zwar hat der BFH dem vom Finanzgericht aufgestellten Rechtsgrundsatz – die Befriedigung auch der Individualinteressen eines Mitgliedes überlagert die Erfüllung des Gemeinschaftszwecks – eine Absage erteilt. Aus der Satzung des klagenden Vereins entnahm der BFH jedoch, dass in erster Linie die Förderung der konkreten wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder verfolgt wurde. Hieraus leitet der BFH eine insgesamt unternehmerische Tätigkeit ab, zumal der Verein nicht als Idealverein gemäß § 21 BGB, sondern als wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB aufgetreten ist. Soweit daneben auch allgemeine, dem Gemeinwohl dienende Interessen wahrgenommen wurden, seien dies bloße Reflexe der unternehmerischen Betätigung. In der Sache konnte der BFH dennoch nicht entscheiden, weil er – gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Sachen „Kennemer Golfclub“, Urt. v. 21.3.2002 – Rs. C-174/00 – die Beiträge der Mitglieder als steuerbares Leistungsentgelt für die konkreten Vereinsleistungen bewertet wissen will und die Höhe aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich war.



### Ausgangssachverhalt

In dem zu beurteilenden Fall klagte eine Forstbetriebsgemeinschaft auf die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit sogenannten Waldkalkungen. Nach ihrer Vereinssatzung war sie in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins tätig. Mitglieder waren mehrere Waldbesitzer. Der Zweck des Vereins ergab sich im Wesentlichen aus § 2 der Satzung und umfasste weitgehend die gemäß § 16 bis 18 Bundeswaldgesetz beschriebenen Aufgaben einer Forstbetriebsgemeinschaft.

### Bitte beachten Sie, dass

der BFH seine Entscheidung zum Umfang des unternehmerischen Tätigkeitsbereiches weitgehend aus der Satzung des Vereins abgeleitet hat. Von Bedeutung ist deshalb, ob die Satzung wie im Ausgangssachverhalt ein Tätigwerden im konkreten wirtschaftlichen Interesse der Mitglieder beinhaltet.

Besondere Berücksichtigung muss weiterhin seine Bezugnahme auf das EuGH-Urteil in Sachen „Kennemer Golfclub“ finden. Dies ist ein Urteil, das bis heute von der Finanzverwaltung nicht veröffentlicht und angewendet wird (vgl. Abschn. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abschn. 22 Abs. 1 Satz 1 UStR 2008; OFD Hannover, VfG. v. 23.7.2003). Betroffen ist die umsatzsteuerliche Beurteilung von Mitgliedsbeiträgen für Leistungen eines Vereins an seine Mitglieder. Während die Rechtsprechung unter Bezugnahme auf das obige EuGH-Urteil diese Leistungen als steuerbar und grundsätzlich steuerpflichtig bewertet, unterscheidet die Verwaltung nach wie vor zwischen (nicht steuerbaren) echten Mitgliedsbeiträgen und (steuerbaren und steuerpflichtigen) unechten Mitgliedsbeiträgen.



## Bundesfinanzhof: Zeitpunkt beim Dreifachumsatz im Rahmen einer Verwertung von Sicherungsgut

BFH, Urt. v. 23.7.2009 (Az. V R 27/07)

Der BFH hat in einem Urteil vom 23.7.2009 erneut zum sogenannten Dreifachumsatz bei Veräußerung eines sicherungsübereigneten Gegenstandes durch den Sicherungsgeber (vorliegend Darlehensnehmer einer Bank) für Rechnung des Sicherungsnehmers (Kredit gewährende Bank) Stellung genommen und seine Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Umsätze geändert. Bereits in seinem Urteil vom 6.10.2005 (Az. V R 20/04) hat der BFH einen sogenannten Dreifachumsatz für den Fall angenommen, dass der Darlehensnehmer das Sicherungsgut für Rechnung der Bank an einen Dritten veräußert. Der erste Umsatz liegt in der entgeltlichen Lieferung durch den Darlehensnehmer im eigenen Namen an den Dritten. Diesem ersten Umsatz liegt ein Kommissionsgeschäft zwischen der Bank (Kommittent) und dem Darlehensnehmer (Kommissionär) als Abnehmer zugrunde. Der zweite Umsatz liegt folglich in einer Lieferung der Bank an den Darlehensnehmer gemäß § 3 Abs. 3 UStG. Gleichzeitig erstarbt hierdurch die Sicherungsübereignung an die Bank zu einer Lieferung des Darlehensnehmers an die Bank (dritter Umsatz). Der BFH stellt jetzt klar, dass ein solcher Dreifachumsatz nur vorliegen kann, wenn Verwertungsreife eingetreten ist und die Bank von ihrem Verwertungsrecht Gebrauch macht. Der Eintritt der Verwertungsreife bestimmt sich nach der Sicherungsabrede oder aufgrund einer hiervon abweichenden Vereinbarung. Daneben ist erforderlich, dass sich die Lieferung an den Dritten – nach den zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer bestehenden Vereinbarungen – um ein Verwertungsgeschäft und damit um eine Lieferung zur Rückführung des Bankdarlehens handelt. Nicht ausreichend ist eine Veräußerung, die der Sicherungsgeber im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit vornimmt, bei der er berechtigt ist, den Verwertungserlös anstelle zur Rückführung des Kredits auch anderweitig z. B. für den Erwerb neuer Waren zu verwenden.

### Ausgangssachverhalt

Im Streit war, ob die Lieferung des Sicherungsgutes durch den Sicherungsgeber an den Dritten noch vor Eintritt der Verwertungsreife erfolgt war oder aber als Folge der Verwertungsreife erfolgte. Klägerin war eine Bank, die sich zur Gewährung eines „Allzweck-Darlehens“ Sicherheiten an beweglichen Gegenständen hat abtreten lassen. Der BFH musste die zugrunde liegende vertragliche Sicherungsabrede und hiervon abweichende Vereinbarungen dahingehend untersuchen, ob die Veräußerung der sicherungsübereigneten Gegenstände durch den Sicherungsgeber bereits nach Eintritt der Verwertungsreife erfolgt war und somit einen Dreifachumsatz auslösen konnte. Die Bank wollte bei Vermeidung eines Dreifachumsatzes eine Umsatzsteuerpflicht ihrerseits vermeiden.

### Bitte beachten Sie, dass

die umsatzsteuerliche Behandlung der Verwertung von Sicherungsgut komplex und daher in der Praxis fehleranfällig ist. Verwertet die Bank im eigenen Namen, kommt ein Doppelumsatz in Betracht. Bei Annahme eines Doppel- oder Dreifachumsatzes führt eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung des Darlehensnehmers an die Bank aus der Erstarbung der Sicherungsübereignung zu einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die Bank gemäß § 13b UStG. Dagegen folgt die Sicherungsverwertung im Rahmen des Insolvenzverfahrens besonderen Regelungen.



## Neue Formulare ab 1.1.2010

### Umsatzsteuer-Voranmeldung 2010 (Vordruckmuster USt 1 A)

Mit dem [BMF-Schreiben vom 1.10.2009](#) veröffentlicht die Verwaltung die neuen Umsatzsteuer-Voranmeldungs-Vordrucke für die Voranmeldungszeiträume ab 2010. Sie setzt damit die neuen formalen Erklärungsanforderungen gem. § 18a und § 18b UStG infolge der Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen durch das Jahressteuergesetz 2009 um. Die Praxis hat damit die Möglichkeit, bereits frühzeitig ihre Software anzupassen und umzustellen. Die Einführung und Verwendung mindestens zweier neuer Steuerkennzeichen wird im Rahmen der ERP-Software unumgänglich sein. In Zeile 41 hat der Unternehmer die gemäß § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG zu meldenden sonstigen Leistungen mit Angabe der Bemessungsgrundlage einzutragen. In Zeile 48 hat der im Inland ansässige Unternehmer korrespondierend dazu die an ihn ausgeführten Dienstleistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers zu erklären, wenn gemäß § 13b UStG die Steuerschuld auf ihn übergeht. Die nicht steuerbaren Dienstleistungsumsätze an nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer sind weiterhin in Zeile 42 zu melden; die durch nicht in der EU ansässige Unternehmer an einen inländischen Unternehmer erbrachten Dienstleistungen sind weiterhin in Zeile 49 zu melden.

### Zusammenfassende Meldung 2010

Auf der [Website](#) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) wird im Einzelnen zur Zusammenfassenden Meldung (ZM) ab 2010 Stellung genommen. Die Ausführungen des BZSt machen deutlich, dass alle Angaben in einer ZM und nicht in mehreren ZMs zu machen sind. Je nach Abgabeform müssen die grundsätzlich elektronisch zu meldenden Dienstleistungen – wie schon bisher die zu meldenden Dreiecksgeschäfte nach § 25b UStG – gesondert in der ZM markiert werden.

Zwar wird seitens des BZSt von einer grundsätzlichen quartalsweisen Abgabe der ZM ausgegangen, jedoch kann es hier noch zu Gesetzesänderungen kommen, um die Richtlinie 2008/117/EG umzusetzen.

## Anpassung der Erleichterungen für Spediteure ab 1.1.2010

### BMF, Schr. v. 15.9.2009 (IV B 8 – S 7390/09/10002)

Mit diesem BMF-Schreiben hat die Verwaltung Aussagen zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen gemäß Abschn. 259 Abs. 18 und 19 UStR 2008 getroffen. Unternehmer, die steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 3 UStG ausführen – also Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter, etc. – brauchen in den Aufzeichnungen grundsätzlich nur die Entgelte für steuerpflichtige Umsätze von den gesamten im Übrigen in Rechnung gestellten Beträgen zu trennen. Eine getrennte Aufzeichnung der durchlaufenden Posten sowie der Entgelte für nicht steuerbare Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, und für steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 3 UStG ist grundsätzlich nicht erforderlich.

#### **Bitte beachten Sie, dass**

die Erleichterung ausdrücklich nicht die Dienstleistungen umfasst, die ab 2010 in der Zusammenfassenden Meldung aufgeführt werden müssen. Hier sind die Entgelte gesondert aufzuzeichnen.

## Koalitionsvertrag zu Änderungen bei der Umsatzsteuer

In Deutschland hat eine neue Legislaturperiode begonnen. Die Leitlinien der mittel- bis langfristigen Zusammenarbeit in der neuen Regierung regelt der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU, CSU und FDP. Er beinhaltet Vereinbarungen über Ziele, die die Regierung in verschiedenen politischen Bereichen erreichen will. Im Bereich der Umsatzsteuer enthält der Koalitionsvertrag insbesondere folgende Aussagen.

Die neue Regierung wird im Verlauf der Legislaturperiode unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben prüfen, ob und in welchem Umfang das Prinzip der Ist-Besteuerung der Umsätze ausgeweitet werden kann. Daneben sieht die Regierung Handlungsbedarf bei den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen. Benachteiligungen gehören auf den Prüfstand. Aus diesem Grund will die Regierung eine Kommission einsetzen, die sich mit der Systemumstellung bei der Umsatzsteuer sowie dem Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze befasst.



Dabei gelte es auch, die europäische Wettbewerbssituation bestimmter Bereiche zu berücksichtigen. Deshalb will die Regierung ab dem 1.1.2010 für Beherbergungsleistungen in Hotel- und Gastronomiegewerbe den Umsatzsteuersatz auf 7 Prozent ermäßigen. Auch die Umsatzbesteuerung von Postdienstleistungen soll mit Blick auf die jüngste EuGH-Rechtsprechung umgehend angepasst werden. Die Regierung strebt Wettbewerbsgleichheit kommunaler und privater Anbieter insbesondere bei der Umsatzsteuer an, um Arbeitsplätze zu sichern und Investitionen zu ermöglichen. Aufgaben der Daseinsvorsorge sollen nicht über die bestehenden Regelungen hinaus steuerlich belastet werden.

Inzwischen liegt ein Regierungsentwurf vom 9.11.2009 für ein „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ vor, wonach zukünftig „die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält“, nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen soll. Das Inkrafttreten ist zum 1.1.2010 vorgesehen.

---

## Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Homepage von [KPMG International](#)\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mit Hilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Homepage](#) sowie die Website von [KPMG Europe LLP](#)\*, der Mitgliedsfirmen aus Belgien, Deutschland, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Luxemburg, der Niederlande, der Schweiz, Spanien, Türkei und UK angeschlossen sind.

Auf der Homepage von KPMG LLP in UK stehen Podcasts des wöchentlich erscheinenden Newsletters [Indirect Tax Update](#) für Sie zum Download bereit.

\*Bitte beachten Sie, dass weder KPMG International noch KPMG Europe LLP Dienstleistungen für Mandanten erbringen.

## Ansprechpartner

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Leiter Indirect Tax Services

Wilfried Arbes  
München  
T + 49 89 9282-1040  
[warbes@kpmg.com](mailto:warbes@kpmg.com)

### Berlin

Martin Schmitz  
T + 49 30 2068-4461  
[martinschmitz@kpmg.com](mailto:martinschmitz@kpmg.com)

### Düsseldorf

Peter Rauß  
T + 49 211 475-7363  
[prauss@kpmg.com](mailto:prauss@kpmg.com)

### Frankfurt

Stephanie Alzuhn  
T + 49 69 9587-4909  
[salzuhn@kpmg.com](mailto:salzuhn@kpmg.com)

Gerald Hammerschmidt  
T + 49 69 9587-2047  
[ghammerschmidt@kpmg.com](mailto:ghammerschmidt@kpmg.com)

Dr. Karsten Schuck\*\*  
T + 49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

Ursula Slapio  
T + 49 69 9587-1771  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

### Hamburg

Gregor Dziejek  
T + 49 40 32015-5843  
[gdziejek@kpmg.com](mailto:gdziejek@kpmg.com)

Kay Masorsky\*  
T + 49 40 32015-5117  
[kmassorsky@kpmg.com](mailto:kmassorsky@kpmg.com)

Monika Zitzmann\*  
T + 49 40 32015-5116  
[mzitzmann@kpmg.com](mailto:mzitzmann@kpmg.com)

### München

Dr. Erik Birkedal  
T + 49 89 9282-1470  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

Kathrin Feil  
T + 49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Claudia Hillek  
T + 49 89 9282-1528  
[chillek@kpmg.com](mailto:chillek@kpmg.com)

### Stuttgart

Dr. Erik Birkedal  
T + 49 711 9060-41406  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

\* bezeichnet Zoll & Verbrauchsteuern

\*\* bezeichnet Financial Services Tax

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Redaktion

Ursula Slapio (V. i. S.d. P.)  
Marie-Curie-Straße 30  
60439 Frankfurt  
T + 49 69 9587-1771  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

Christoph Jünger  
T + 49 69 9587-2036  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

Der Newsletter entstand unter  
Mitwirkung von:

Prof. Dr. Hans Nieskens, Vorsitzender des  
UmsatzsteuerForum e.V., Vereinigung zur  
wissenschaftlichen Pflege des Umsatz-  
steuerrechts

### VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automa-  
tisch erhalten möchten, können Sie sich  
unter folgender Adresse in die Liste der  
Abonnenten eintragen lassen:

[www.kpmg.de/vatnewsletter](http://www.kpmg.de/vatnewsletter)